



Vereinssatzung

Hannover Hearties e.V.

Square-Dance-Club

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 15.06.1989, 14.09.1989 und 01.02.1990 in Hannover gegründete Tanzsportverein führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, den Namen „Hannover Hearties e. V“. Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Tanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Darbietung von tanzsportlichen Übungen und der Pflege des folkloristischen Tanzgutes unter besonderer Berücksichtigung des nordamerikanischen Square-Dances.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 6

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der European Association of American Square Dancing Clubs (EAASDC) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

III. Mitgliedschaft

§ 7

Der Verein setzt sich zusammen aus

- 1. aktiven Mitgliedern
- 2. Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8

Jede natürliche Person kann ohne Ansehen der Nation, Rasse oder Hautfarbe Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

Nach Vorauszahlung von 3 Monatsbeiträgen und Zustimmung des Vorstands ist die Mitgliedschaft rechtsgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Alle Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht. Für Ämter können sie jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen bzw. der EAASDC abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

1. die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen,
2. die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen,
3. die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen,
4. die vom Verein gestellten Sportgeräte (Tanzanlage, Schallplatten, Tanzkleidung etc.) und Übungsstätten pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen,
5. die Zahlung der Beiträge zu gewährleisten.

Beiträge

§ 11

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeiträumen zu erheben.

Beiträge sind eine Bringschuld und sollen im voraus entrichtet werden. In besonderen Fällen kann Mitgliedern auf Antrag vom Vorstand die Beitragszahlung ermäßigt werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluß
3. durch Tod.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens einen Monat vor Quartalsende zugegangen sein.

Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
2. schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
3. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

IV. Organe des Vereins

Vereinsämter sind Ehrenämter

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, (stimmberechtigten) Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben und Aushang am schwarzen Brett.

Die Tagesordnung muß enthalten:

1. Wahl des Versammlungsleiters und des Schriftführers.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
3. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl des neuen Vorstands.

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Beschlußfassung

§ 14

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die

Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 15

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 25% aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Der Vorstand

§ 16

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500,- DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

§ 17

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand

befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden, so muß innerhalb von 4 Wochen vom verbleibenden Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Wahl eines neuen Vorstandes auf der Tagesordnung hat.

Vorstandssitzung

§ 18

Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

V. Auflösung des Vereins

§ 19

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar, und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig soll damit die musisch-kulturelle Arbeit der Bezirkssportjugend Hannover gefördert werden.